



**Programm
und
Auffuhrbedingungen
der
Vihschauen

2025**

Gestützt auf Artikel 18 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 7. Juni 1998 (bGS 920.1) und Art. 3 der Verordnung über die Tierzucht vom 7. Dezember 1999 (TZV, bGS 920.14) erlässt die Fachkommission für Tierzucht folgende Schauvorschriften.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Schaudaten 2025	1
2. Schau-Anmeldetermine für männliche Tiere	2
3. Allgemeines	2
4. Tierseuchenpolizeiliche Bestimmungen	3
5. Kantonale Stierschau	3
6. Gemeindeviehschauen (Rindvieh)	5
7. Prämien Herbstschau	8
8. Prämien für Zuchtfamilienschauen	8
9. Kantonale Schafschau	8
10. Kantonale Ziegenbockschau	9
11. Sanktionen	10
12. Inkraftsetzung	10
Anhang 1: Einige Merkmale zur Schauorganisation	11
Anhang 2: Ansprechperson bei den Rindvieh-Gemeindeviehschauen	12
Anhang 3: Reglement vom Verband Appenzellischer Viehzuchtgemeinschaften	13
Anhang 4: Ehrenkodex für Experten	13
Anhang 5: Expertenverzeichnis Ziegen	14
Anhang 6: Expertenverzeichnis Schafe	14
Anhang 7: Expertenverzeichnis Rindvieh: Kantone AI, AR, SG + FL	15
Anhang 8: Reglement «Herbstcup» an der Stier- und Herbstschau AR	16
Anhang 9: Reglement für OB-Abteilungen an der Stier- und Herbstschau AR	19

1. Schaudaten 2025

Gemeindeviehschauen (Braunvieh)

Beginn der Gemeindeviehschauen jeweils um 9.30 Uhr

Dienstag	23.09.2025	Herisau
Mittwoch	24.09.2025	Trogen
Donnerstag	25.09.2025	Teufen
Freitag	26.09.2025	Rehetobel
Samstag	27.09.2025	Speicher
Samstag	27.09.2025	Gais
Montag	29.09.2025	Schwellbrunn (Beginn 9.15 Uhr)
Dienstag	30.09.2025	Stein (Dorfwiese)
Dienstag	30.09.2025	Schönengrund (Bleicheareal)
Mittwoch	01.10.2025	Waldstatt
Mittwoch	01.10.2025	Walzenhausen
Donnerstag	02.10.2025	Urnäsch (Beginn 9.15 Uhr)
Freitag	03.10.2025	Wolfhalden (Wolfhalden und Lutzenberg)
Samstag	04.10.2025	Heiden-Grub
Samstag	04.10.2025	Bühler
Samstag	04.10.2025	Hundwil

Kantonale Stier- und Herbstschau AR

Samstag 11.10.2025 Teufen, Beginn um 9.00 Uhr

Schafschauen

Beginn jeweils

Samstag	08.03.2025	Frühlingszwischenchau	
Samstag	20.09.2025	Teufen (Zeughausplatz)	09.30 Uhr
Freitag	03.10.2025	Wolfhalden (Krone)	09.00 Uhr
Samstag		Schwellbrunn BAR (fällt 2025 aus)	
Samstag	04.10.2025	Teufen (Zeughausplatz) Kantonale Schafschau (Widder und weibliche Tiere)	09.00 Uhr
Freitag	10.10.2025	Wald (Falkenhorst)	11.00 Uhr

Ziegen- und Ziegenbockschau

Samstag	27.09.2025	Ziegenschau Urnäsch (Mur)	09.30 Uhr
Samstag	27.09.2025	Ziegenbockschau Urnäsch (Mur)	13.30 Uhr

Die Verschiebung einzelner Schauen bzw. deren gänzliche Sistierung bleibt vorbehalten.

2. Schau-Anmeldetermine für männliche Tiere

2.1. Rindvieh

Schauen	Anmelden bis	Ort	Abgabe
Kant. Stierschau	26.09.2025	via SchauNet oder Landwirtschaftsamt Herisau	

2.2. Kleinvieh

Widderschau	21.09.2025	via Sheep-Online oder Kant. Schafzuchtverband	
Ziegenbockschau	Schautag	Schauplatz	Abstammungsausweis

** App. Schafzuchtverband z.H. Scheuss Alfred, Buchental 11, 9245 Oberbüren, Tel. 079 827 46 95,
fredi.scheuss@picca.ch

3. Allgemeines

3.1. Schauplätze

Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Schauen abgehalten werden, haben auf ihre Kosten die Massnahmen für eine reibungslose Durchführung zu treffen.

3.2. Verschiebung von Schauen

Die Verschiebung einzelner Schauen bzw. deren gänzliche Sistierung bleibt vorbehalten.

3.3. Auffuhrzeiten

Die Auffuhrzeiten sind strikt einzuhalten. Zu spät auf dem Schauplatz eingetroffene Tiere können von der Prämierung ausgeschlossen werden.

3.4. Identität

Die Identität der Tiere wird stichprobenweise kontrolliert. Es dürfen nur Tiere der gleichen Rasse rangiert werden.

Andere Rassen werden zugelassen, sofern sie nach Rassen getrennt angebunden werden. Sie werden rangiert und ab zehn Stück prämiert. Kreuzungstiere gehören zu keiner Rasse, sie sind nicht prämierechtigt und werden zuhinterst in der jeweiligen Abteilung angebunden.

Die Auffuhr anderer Rassen muss mit der örtlichen Schaukommission abgesprochen werden.

3.5. Beurteilung / Rangierung

Der örtlichen Schaukommission wird das Recht eingeräumt, im Einverständnis mit den amtierenden Schauexperten einzelne Abteilungen zu verschmelzen oder weitere zu bilden.

Grundsätzlich müssen alle Tiere rangiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachkommission für Tierzucht. Anträge sind bis zum 31. Januar an die Fachkommission für Tierzucht einzureichen. Der Antrag muss die zu rangierenden Abteilungen inkl. Spezialabteilungen enthalten.

Im Anschluss an die Beurteilung findet in der Regel eine Tiervorführung mit Schaubesprechung statt. Ohne Bewilligung der Schauexperten darf vor Schluss der Schau kein Vieh abgeführt werden.

Die Anforderungen für das "Einmannsystem" sind:

- Pro Abteilung im Maximum 20 - 25 Tiere.
- Pro Experten 3 - 4 Wärter.
- Für Vorführung und Schaupräsentation müssen ein kabelloses Mikrofon und ein geeigneter Platz für die Vorführung der Tiere sowie für die Zuschauer zur Verfügung stehen.

3.6. Erbfehler

Die Tiere müssen frei von ersichtlichen Erbfehlern sein und dem Standard der betreffenden Rasse entsprechen.

3.7. Prämierungsbestimmungen

Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Prämienberechtigt sind nur rangierte Tiere.

Es müssen alle Tiere rangiert werden. Werden nicht alle Tiere rangiert, verlieren alle Tiere auf dem Schauplatz die Prämienberechtigung. Ausnahme gemäss Ausnahmebewilligung der Fachkommission für Tierzucht gestützt auf Ziffer 3.5.

Verspätet aufgeführte Tiere verlieren die Prämienberechtigung.

Werden Kühe gemäss Ziffer 6.3. auf dem Becken angeschrieben, so müssen die Schauerantwortlichen bis 15. September dem Amt für Landwirtschaft die Anzahl Betriebe melden.

4. Tierseuchenpolizeiliche Bestimmungen

Es gelten die Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell des Jahres 2025.

5. Kantonale Stierschau

Samstag 11.10.2025, 09.00 Uhr Zeughausplatz, Teufen

5.1. Schautag

- Auffuhr der Stiere 7.30 bis 9.00 Uhr
- Beginn der Beurteilung um 09.45 Uhr.

Prämien für Stiere werden per Banküberweisung ausbezahlt.

5.2. Auffuhrbedingungen

- Böartige Stiere dürfen nicht aufgeführt werden.
- Alle Stiere müssen mit einwandfreiem Anbinde Material versehen sein.
- Über zwölf Monate alte Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Diese sind einige Zeit vor der Schau einzusetzen. Nasenzangen sind verboten.

5.3. Mindestanforderungen für Herdebuchstiere

5.3.1. Alter

- Mindestens neun Monate.

5.3.2. Herdebuchberechtigung

- Die Herdebuchberechtigung erhält ein Stier nach der ersten Beurteilung.

5.3.3. Abstammung

- 2 Generationen Braunviehtiere

5.3.4. Beurteilung

- Mindestens 1-2-2-80/2-1-2-80/2-2-1-80.

5.4. Einteilung

Abteilung

1	9	Monate
2	10 - 11	Monate
3	12 - 13	Monate
4	14 - 17	Monate
5	18 - 21	Monate
6	22 - 25	Monate
7	26 - 31	Monate
8	32 - 36	Monate
9	bis 4	Jahre
10	über 4	Jahre
11	Halteprämienstiere	

Änderungen in der Einteilung bleiben je nach Anmeldung vorbehalten. Ferner werden OB- und BS-Stiere separat eingeteilt.

5.5. Leistungsklassen

Die Leistungsklassen werden nach folgendem Schema ermittelt:

Klasse	Gesamtzuchtwert
A	plus 1100
B	1000 bis 1099
C	bis 999

5.6. Beurteilung

Die Beurteilung der Stiere erfolgt an der kantonalen Stierschau. Die Beurteilung wird mit dem Entscheid über Aufnahme ins Herdebuch oder Abweisung in den Abstammungsausweis eingetragen.

Gegen die Beurteilung kann an der kantonalen Stierschau schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 11.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 50.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

5.7. Prämierungsbestimmungen

Prämien erhalten nur Stiere, die an der kantonalen Stierschau aufgeführt wurden. **Werden die Stiere nicht rechtzeitig oder nicht an die Stierschau angemeldet, so entfällt die Leistungsprämie nach Klassen A - C. Davon sind Stiere, die nach dem Datum des Anmeldeschlusses zugekauft werden, ausgenommen.** Der Stier muss die Bedingungen an die Herdebuchberechtigung erfüllen.

Die Tiereigentümer/innen müssen Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben.

Die Höhe der Geldprämie richtet sich nach folgendem Schema:

Leistungsprämie Stiere aller Abteilungen

<i>Leistungsklasse:</i>	A	Fr.	80.--
	B	Fr.	50.--
	C	Fr.	0.--

Beurteilungsprämie Stiere alle Abteilungen

<i>Summe der Beurteilungsnoten:</i>	15	Fr.	150.--
(z.B. 4 + 4 + 4 = 12 ---> Fr. 120.--)	14	Fr.	140.--
	13	Fr.	130.--
	12	Fr.	120.--
	11	Fr.	100.--
	10	Fr.	80.--
	9	Fr.	60.--
	8	Fr.	40.--

Halteprämie / Zuchtfamilie

<i>Abstammungsausweis mit Abzeichen</i> (Bedingungen Braunvieh CH)	Fr.	100.--
--	-----	--------

5.8. Verkauf

Stiere können zum Verkauf angemeldet werden. Erfolgt die Meldung zum Verkauf bis zum Schau-Anmeldetermin, so wird der Verkauf des Stieres im Katalog publiziert.

6. Gemeindeviehschauen (Rindvieh)

Die Daten der Gemeindeviehschauen sind unter Ziffer 1 ersichtlich. Die Anmeldung hat zehn Tage vor dem jeweiligen Schaudatum beim Schauverantwortlichen der Gemeinde zu erfolgen.

6.1. Abteilungen

Kategorien

Mögliche Abteilungen

Kühe:

- DL-, Doppel-DL-, 3-fach- und weitere DL-Kühe
Jede DL-Klasse muss separat aufgeführt werden
- Lebensleistungsklassen mit über 50'000 kg Milch
- Einteilung nach Laktationen, Bsp. 1., 2., 3., und 4ff Laktation
- Abkalbedatum
- Angekaufte Kühe
- Galtkühe
- Originales Braunvieh
- Etc.

Rinder / Jungvieh:

- 18 Monate und älter
- Bis 18 Monate alt
- Angekauft

Zuchtkollektionen:

-

6.2. Beschriftung

- Alle Tiere müssen mit einer Etikette versehen sein (Besitzer, TVD-Nr., Geburtsdatum, Vater und bei Kühen mit abgeschlossener Leistung kg Milch oder LP). Gilt ebenfalls für Schauen mit einer Ausnahmegewilligung nach Ziffer 3.5.
- Die Beschriftung der Kühe auf dem Becken ist freiwillig.
- Zur Zuchtförderung können die Kühe auf dem Becken beschriftet werden (LP-Durchschnitt, Milchwert MIW, ZW Milch oder GZW). Die Anschrift der Kühe hat auf der linken Beckenseite zu erfolgen (von hinten gesehen).

Die Beschriftung muss für alle Tiere der Gemeindeviehschau einheitlich sein und ist strikt einzuhalten.

Für die Altersbegrenzung wird jeweils ab Ende des Geburtsmonats gerechnet.

Ist die Rangierung abgeschlossen, wird die Abteilungserste auf dem Becken mit einem A gekennzeichnet.

6.3. Prämierungsbestimmungen

6.3.1. Punktierungsprämien

		Fr.
Kühe:	Erstmals aufgeführte DL-Kühe ^{1) oder 2)}	70.--
	Übrige Kühe ²⁾	40.--
Rinder / Jungvieh:	18 Monate und älter ³⁾	25.--
	bis 18 Monate alt ³⁾	10.--

Legende:

¹⁾ Nur erstmals aufgeführte Dauerleistungskühe. Eine Kuh kann mit jedem neu erworbenen DL jeweils einmal prämiert werden.

²⁾ prämierechtigt sind maximal vier Kühe inkl. DL-Kühe

³⁾ Prämienberechtigt für maximal zwei Tiere.

Tiereigentümer/innen, die Mitglied der jeweiligen VZG sind, müssen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden haben und sind prämierechtigt für maximal acht Tiere pro Mitglied.

Betriebsgemeinschaften und Generationengemeinschaften erhalten für maximal 16 Tiere Prämien, sofern jedes Mitglied der Gemeinschaft Mitglied der VZG ist. Ist nur ein Mitglied der Gemeinschaft auch Mitglied bei der jeweiligen VZG, ist die Gemeinschaft für maximal acht Tiere prämierechtigt. Ausgenommen sind Prämien der Spezialabteilungen sowie der Lebensleistung.

6.3.2. Lebensleistungsprämie

Kühe mit über 50'000 kg Milch Lebensleistung erhalten Fr. 20.-- pro Tier, Stichtag 31. August.

Eine separate Liste der aufgeführten Tiere mit Angabe der Besitzer muss am Schautag vorhanden sein. Ohne separate Liste wird keine Lebensleistungsprämie ausbezahlt.

6.3.3. Prämie für die Zuchtförderung

Werden Kühe auf dem Becken gemäss Ziffer 6.2 angeschrieben, so wird eine Prämie von Fr. 20.-- pro Betrieb ausbezahlt.

6.3.4. Prämie Jubiläumsschauen 100, 125 und 150 Jahre

Bei Jubiläumsschauen wird eine zusätzliche Prämie ausbezahlt. Die Prämie berechnet sich aus dem Durchschnitt der aufgeführten Tiere der letzten drei Jahre. Die Prämie beträgt Fr. 2.50 pro durchschnittlich aufgeführte Tiere der Jahre 2022, 2023 und 2024. Die jeweiligen Schauverantwortlichen müssen bis 31. Dezember vor dem Jubiläumsjahr das Gesuch für die Prämie der Jubiläumsschau schriftlich bei der Fachkommission für Tierzucht einreichen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

An Jubiläumsschauen dürfen die Tiere an Betriebsplatten angebunden werden. Alle Tiere müssen jedoch einer Abteilung zugeteilt sein, welche im Ring durch den Schauexperten rangiert werden. Die Tiere im 1. – 5. Rang werden durch den Experten benannt. Die weiteren Tiere befinden sich auf dem 6. Rang.

6.3.5. Spezialabteilungen

Zusätzlich können Spezialabteilungen pro Schau zusammengestellt, rangiert und vorgeführt werden wie:

- Betriebscup
- Generationenbetriebscup
- Genossenschaftscup
- Hochleistungskühe
- Jungzüchterwettbewerb
- Kuhfamilien
- Milchwert
- Misswahlen
- Proteingehalt
- Schön-Euterpreis
- Weibliche Zuchtfamilie
- Fitness-Star

Eine Spezialabteilung muss mindestens fünf Tiere umfassen. Die Prämie beträgt Fr. 100.-- pro Spezialabteilung und maximal können für zwei Spezialabteilungen Prämien bezogen werden. Diese Prämie soll eine Anerkennung für die Förderung der Zucht bezwecken. Die örtliche Schaukommission mit den jeweiligen Experten entscheidet über die Anerkennung von prämiensberechtigten Spezialabteilungen.

6.3.6. Zuchtkollektionen

Für Zuchtkollektionen (mindestens zehn aufgeführte Tiere, Mindestalter sechs Monate) werden folgende Prämien ausgerichtet:

Die Grundprämien für das Vatertier beträgt Fr. 100.--.

Klasse A ²	Fr. 100.--
Klasse B ²	Fr. 75.--

Zusätzlich pro aufgeführtes Nachkommen-Tier²: Fr. 5.--

² *Sämtliche Prämien entfallen, wenn der ZW Milch negativ ist.*

Wenn das Vatertier nicht aufgeführt wird, aber noch lebt und zuchtfähig ist oder allenfalls Samen erhältlich sind, fällt die Grundprämie weg. Es wird in diesen Fällen nur die Prämie für die aufgeführten Nachkommen ausgerichtet. Diese Regelung gilt auch, wenn ein gesperrtes Samendepot eines noch in Prüfung stehenden Stieres oder eines Wartestieres vorhanden ist sowie wenn das Vatertier nicht mehr lebt und auch keine Samen mehr erhältlich sind.

Eine Klassierung in der Klasse A darf nur vorgenommen werden, wenn in der Kollektion mindestens drei Kühe und trächtige Rinder ausgestellt werden.

Während des Einsatzes eines Stieres können zweimal Zuchtkollektionen prämiert werden. Das erste Mal, wenn in der Kollektion Jungvieh zusammengestellt wird und das zweite Mal, wenn in der Kollektion auch Kühe in Laktation sind.

7. Prämien Herbstschau

Für jede Kuh, die gemäss dem Reglement Herbstschau Appenzell Ausserrhoden, am Anlass vom 11.10.2025 in Teufen teilnimmt, wird eine Auffuhrprämie von Fr. 80.- an die Besitzer erstattet. Prämien für Kühe werden per Banküberweisung ausbezahlt.

8. Prämien für Zuchtfamilien- und Haltprämienschauen

8.1. Zuchtfamilienschauen

Weibliche oder männliche Zuchtfamilie = Fr. 100.-- und pro ausgestellttes Tier Fr. 5.--.

8.2. Halteprämienschauen

Die Halteprämie: Pauschal Fr. 100.-- und pro ausgestellttes Tier Fr. 5.--.

9. Kantonale Schafschau

9.1. Schaudatum

Samstag 4.10.2025, 09.00 Uhr Kantonale Widderschau, Zeughausplatz, Teufen

Die Widderbesitzer haben nach der Ankunft auf dem Schauplatz auf dem Schaubüro die beschrifteten Holztäfelchen abzuholen.

Gegen die Beurteilung kann mündlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 12.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

9.2. Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung

Gemäss Weisungen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes.

9.3. Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Tiere müssen im Minimum vier Monate alt sein. Das Schaudatum gilt als Stichtag.

9.4. Prämierungsbestimmungen

Widder

Punktierungsprämie nur für Tiere der Sektion A, welche an der kantonalen Widder-schau punktiert wurden.

Die Auffuhrprämie wird nur Mitgliedern von Appenzellerischen Schafzuchtvereinen ausbezahlt und beträgt Fr. 100.- pro prämierten Widder mit DNA-Profil.

An der Widderschau können Spezialabteilungen zusammengestellt werden. Die Prämie beträgt Fr. 100.-- pro Spezialabteilung und maximal können für zwei Spezialabteilungen Prämien bezogen werden.

Weibliche Tiere

Die Auffuhrprämie wird nur Mitgliedern von Appenzellerischen Schafzuchtvereinen ausbezahlt und beträgt Fr. 25.-- pro Herdebuchtier. Die Auffuhrprämie beträgt maximal Fr. 2'000.--.

Werden die Unterlagen für die Prämien-Auszahlung nicht bis zum 15. November 2025 beim Amt für Landwirtschaft eingereicht, so verfallen die Prämien.

10. Kantonale Ziegenbockschau

10.1. Schaudatum

Samstag, 27.09.2025	Ziegenschau Urnäsch (Mur)	09.30 Uhr
Samstag, 27.09.2025	Ziegenbockschau Urnäsch (Mur)	13.30 Uhr

Gegen die Beurteilung kann mündlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Schaubüro bis spätestens 14.00 Uhr abzugeben. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.-- und wird zurückerstattet, sofern der Rekurs geschützt wird.

10.2. Herdebuchaufnahme und Herdebuchberechtigung

Gemäss Weisungen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes.

10.3. Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Tiere müssen im Minimum fünf Monate alt sein (geboren bis 28. April 2025).

10.4. Einteilung

1. Abteilung	60 Tage – 5 Monate
2. Abteilung	6 -12 Monate alte Böcke
3. Abteilung	1 - 2 Jahre alte Böcke
4. Abteilung	über 2 Jahre alte Böcke
5. Abteilung	Diverse Böcke

10.5. Prämierungsbestimmungen

Punktierungsprämien:	60 Tage - 5	Monate	Fr.	50.--
	6 - 12	Monate	Fr.	50.--
	12 - 24	Monate	Fr.	80.--
	über 24	Monate	Fr.	100.--

Prämienberechtigt sind nur herdebuchberechtigte Ziegenböcke.

Pro Aussteller werden maximal für vier Tiere und nur für Tiere von Genossenschaftsmitgliedern Prämien ausbezahlt.

Für Zuchtfamilien von Ziegen wird eine Prämie von Fr. 100.-- ausbezahlt.

Werden die Unterlagen für die Prämien-Auszahlung nicht bis zum 15. November 2025 beim Amt für Landwirtschaft eingereicht, so verfallen die Prämien.

11. Sanktionen

Die Fachkommission für Tierzucht kürzt oder verweigert die Beiträge, wenn der Tiereigentümer/die Tiereigentümerin bzw. der Aussteller/die Ausstellerin sowie der Schauorganisator:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- Kontrollen erschwert;
- Bedingungen und Auflagen der Schauvorschriften und weitere Massnahmen, die ihm oder ihr auferlegt wurden, nicht einhalten.

Bereits ausbezahlte Beiträge können zurückgefordert werden.

12. Inkraftsetzung

Das Programm und die Auffuhrbedingungen der Viehschauen hat die Fachkommission für Tierzucht am 26.2.2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Fachkommission für Tierzucht
Appenzell Ausserrhoden**

Anhang 1: Einige Merkmale zur Schauorganisation

- **Ziele der Gemeindeviehschau** müssen immer präsent sein: Pflege von Brauchtum und Traditionen, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung Viehzucht und Förderung Viehabsatz usw.
- **Die Experten sollen von den Schauverantwortlichen** 1 bis 2 Tage vor der Schau über den Schauablauf orientiert werden.
- **Die Besucher** (Viehzüchter und Konsumenten) müssen sich von der Viehschau angesprochen fühlen: Ein **Moderator** gibt von Zeit zu Zeit Informationen zum Programmverlauf und speziellen Aktivitäten.
- **Bildung von Abteilungen:** Beurteilung im „Einmannsystem“ maximal 20 – 25 Tiere pro Abteilung.
- **Die Signalisation und Verkehrsregelung** muss sichergestellt sein.
- **Präparation Schauplatz und Ring:** Einsatz von Stroh (evtl. Sägemehl).
- **Klare Aufgebotszeiten für die Experten:** Rund 15 Minuten vor Beginn der Expertenarbeit. Die Aussteller zur Pünktlichkeit erziehen.
- **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** müssen geklärt sein und den Hauptakteuren (Aussteller, Wärter, Experten) frühzeitig bekannt sein.
- **Detailliertes schriftliches Tagesprogramm** dem Experten abgeben (evt. bereits vor der Schau). Die Abteilungen und Spezialwettbewerbe den Experten zuteilen.
- **Genügend qualifizierte Vieh-Wärter:** Mindestens drei bis vier kräftige Wärter mit Anbinde Kenntnisse pro Experte. Die Wärter müssen klar erkennbar sein (z.B. Hüte, Hemden).
- **Genügend Platz an den Latten für das Rangieren:** Wenn die Tiere nicht an eine leere Latte umgebunden werden können, so muss vor Beginn der Rangierung zuvorderst an der Abteilung für mindestens fünf Tiere ein Platz frei sein. Diese Plätze bei der Auffuhr absperren.
- **Lautsprecheranlage mit Funk-Mikrofon** auf dem Schauplatz. Der Fachmann für Problembehebung muss anwesend sein.
- **Vorführ-Ring** genügend gross und gut platziert. Ideal ist, wenn die Festwirtschaft und der Vorführring möglichst nahe beisammen sind.
- **Genügend Anzahl Viehstifte** auf dem Schauplatz.
- **Karte und weitere Unterlagen** (z.B. Leistungsblätter) für Nachzuchtgruppen/Kuhfamilien.
- **Aussagekräftige Rangliste.** Mindestens Tiername und Identität, Vater des Tieres und der Tierbesitzer müssen auf der Rangliste aufgeführt sein.
- **Ein Presseverantwortlicher** versorgt die Presse mit sinnvollen Informationen zur Viehschau. Die Rangliste der Spezialpreise (inkl. aufgeführte Tiere und Anzahl

Schaufahrer) muss bis spätestens 17.00 Uhr am jeweiligen Schautag an folgende Adresse gemeldet werden:

redaktion-appenzellerzeitung@chmedia.ch oder Tel. Nr. 071 353 96 90.

- **Versicherungen** für angestelltes Personal (z.B. Wärter) überprüfen.
- **Termine einhalten:** Fristgerechte Abgabe der Auffuhr Statistik, Rangliste, der ausgefüllten Karten für Nachzuchtgruppen und Kuhfamilien etc.
- **Der Schaubericht** mit Rangliste ist spätestens 14 Tage nach der Schau dem Amt für Landwirtschaft in Herisau zu überweisen.

Anhang 2: Ansprechperson bei den Rindvieh-Gemeindeviehschauen

Herisau	Altherr Patrick	079 574 46 21	patrick.altherr@bluewin.ch
Trogen	Meier Daniel	071/ 340 09 92	meier.trogen@gmx.ch
Teufen	Graf Ueli	071/ 333 28 21	hanni-ueli.graf@bluewin.ch
Rehetobel	Frei Thomas	071/ 877 13 71	thomas.frei@rehetobel.ar.ch
Wald	Helg-Waidelich Eva	077/ 414 56 43	eva.helg-waidelich@wald.ar.ch
Bühler	Fitze Gustav	079/ 542 25 35	gfitze@bluewin.ch
Gais	Hofstetter Stefan	079/ 108 15 16	stefan_hofstetter@gmx.ch
Schwellbrunn	Jud Guido	079/ 559 37 89	guido93@bluewin.ch
Speicher	Sturzenegger Roland	079/ 512 74 77	rosturzenegger@bluewin.ch
Stein	Tanner Stefan	079 385 57 16	st.tanner@sunrise.ch
Urnäsch	Koller Johannes	079 602 74 57	kollerjohannes@gmx.ch
Wolfhalden	Schmid Frowin	079 / 886 79 76	frowin.schmid@wolfhalden.ar.ch
Heiden	Sturzenegger Hanspeter	079/ 504 52 28	hampisturz@ikmail.com
Walzenhausen	Züst Roman	079 325 64 45	hof-almendsberg@bluewin.ch
Waldstatt	Dörig Daniela & Michael	079/ 715 42 66	da.mi.doerig@bluewin.ch
Hundwil	Frischknecht Johannes	079/ 702 15 07	buehlhaennes@bluewin.ch
Schönengrund	Ackermann Matthias	071/ 360 01 09	am.ackermann@bluewin.ch
Grub	Eisenhut Alfred	071/ 891 56 21	eisenhut_tore@hotmail.com

Anhang 3: Verband Appenzellischer Viehzuchtgemeinschaften

Jede Gemeindeviehschau im Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält eine Plakette (gestiftet vom Schweizerischen Braunviehzuchtverband) für die Braunviehkuh mit der höchsten Lebensleistung bei einem Fett- und Eiweissgehalt von mindestens 7,0 %. Massgebend ist der Leistungsstand am 31. August.

Derselben Kuh darf der Preis nur einmal abgegeben werden und die bestimmte Kuh muss auf dem Schauplatz anwesend sein.

Im Auftrag des Vorstandes

Anhang 4: Ehrenkodex für Rindvieh-Experten

- Der Experte hat **Vorbildfunktion**.
- Der Experte achtet sehr genau auf die **Pünktlichkeit**.
- Der Experte achtet auf eine **gepflegte Erscheinung**.
- Der Experte ist **neutral, nicht beeinflussbar** und **kritikfähig**.
- Die Benutzung des **Handy / Natel** ist während der Expertentätigkeit (Ausnahme: Mittagspause) nicht erlaubt.
- Die **Schauverantwortlichen bestimmen den Ablauf der Schau**; der Experte hat sich daran strikte zu halten. Der Experte kritisiert nicht öffentlich die Schauorganisation. Verbesserungsvorschläge teilt der Experte den Schauverantwortlichen direkt mit.
- **Akzeptanz unter den Experten**: Der Experte akzeptiert die Entscheide seiner Expertenkollegen. Er kommentiert die Rangierung von Expertenkollegen nicht öffentlich, sondern teilt seine Sichtweise dem Kollegen direkt mit. Machen mehrere Experten die Miss-Wahlen, so entscheidet die Mehrheit. Die dabei unterlegenen Experten tragen diese Entscheidung.
- Der Experte macht **keine negativen Aussagen über die aufgeführte Tierqualität** nach der Ausstellung. Nachfolgende Formulierungen sind zu unterlassen: „Viele Metzkühe, Vermehrerbetriebe, viele „Kaffee-Rahm-Kühe“, schlechte Zuchtarbeit, usw.“
- Das Anzeichnen von Kühen für den Schöneuterwettbewerb oder weitere Spezialwettbewerbe darf nur in den vom Experten rangierten Abteilungen erfolgen. In anderen Abteilungen ist dies nur in Rücksprache mit dem zuständigen Experten oder auf eindrücklichen Wunsch des Schauverantwortlichen möglich.
- Bei **Verstössen gegen die Bestimmungen des ASR-Ehrenkodex betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere** macht der Experte eine Mitteilung an den Schauverantwortlichen.

- **Verhalten gegenüber unzufriedenen Ausstellern:**
Ruhig bleiben, gut zuhören, ausreden lassen
Anständig und sachlich bleiben
Einige wenige klare Vorzüge der davor platzierten Kuh hervorheben
Nie die Schwächen seiner Kuh betonen
Wichtig: immer freundlich bleiben und bestimmt, überzeugend wirken
- Der **Viehhandel** ist für die Experten während den Schauaktivitäten bis zum Abschluss der Miss Wahlen untersagt.
- Der **Ehrenkodex** ist für alle Experten verbindlich. Bei groben Vergehen ergreift die Fachkommission für Tierzucht Appenzell Ausserrhoden Sanktionen.

Anhang 5: Expertenverzeichnis AR: Ziegen

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Telefon	Email
Buff	Hansueli	Schachen 681	9063	Stein AR	079 378 27 45	buffstein@bluewin.ch

Anhang 6: Expertenverzeichnis AR: Schafe

Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Telefon	Email
Dietrich	Manuel	Tellen 6	9216	Hohentannen	079 599 56 40	
Sennhauser	Dominik	Rechberg 69	9044	Wald AR	071 877 24 45	dsennhauser@bluewin.ch
Sennhauser	Sepp	Rechberg 69	9044	Wald AR	071 877 24 45	sepp.sennhauser@gmail.com

Anhang 7: Expertenverzeichnis: Kantone AI, AR und SG

Appenzell AI

Dörig	Markus	Schriebern	9054	Haslen	079/411 74 28	doerig-walser@bluewin.ch
Gantenbein	Thomas	Hofstrasse 23	9413	Oberegg	079/693 52 42	thomas_gantenbein@bluewin.ch

Appenzell AR

Bodenmann	Robert	Stoss 769	9056	Gais	078/737 08 68	roebi.bodenmann@bluewin.ch
Breitenmoser	Thomas	Höhe 255	9035	Grub	079/578 81 09	m91_streule@hotmail.com
Ehrbar	Roland	Aeschen 445	9107	Urnäsch	079/581 96 15	fam.ehrbar@hotmail.com
Eugster	Wendelin	Schönau 682	9107	Urnäsch	079/431 09 60	wendelineugster@bluewin.ch
Frick	Jakob	Platz 909	9103	Schwellbrunn	079/854 04 79	
Knellwolf	Thomas	Oberer Grund 1	9104	Waldstatt	079/726 61 34	thomas.knellwolf@outlook.de
Knöpfel	Thomas	Grund 396	9064	Hundwil	079/544 39 28	thomas.knoepfel95@gmail.com
Lanker	Hansueli	Oberwaldstatt	9104	Waldstatt	078/822 48 30	hansueli.lanker@bluewin.ch

St. Gallen

Eggenberger	Peter	Kuhnenboden 2514	9472	Grabs	078/704 27 70	eggenbergerbrownswiss@bluewin.ch
Forrer	David	Oberau 17	9476	Weite	079/319 97 81	dforrer@bluemail.ch
Frei	Peter	Steinrütistrasse 2	9658	Wildhaus	079/649 41 23	freiwildhaus@bluewin.ch
Fritsche	Mario	Ehrenberg 245	9437	Marbach	076/377 19 27	m.fritsche@hotmail.com
Gubelmann	Martin	Bodenholz 1	8733	Eschenbach	0797952 81 27	martin.gubelmann@gmail.com
Gubelmann	Patrick	Rickenstrasse 13	8732	Neuhaus	079 176 53 45	pgu@swissgenetics.ch
Hochreutener	Martin	Würzwallen	9034	Eggersriet	079 474 91 84	martin.hochreutener6@gmx.ch
Lendi	Andreas	Haggengasse 10	8880	Walensstadt	079/408 31 40	andreas.lendi@gmail.com
Loop	Willi	Helglistrasse 12	8894	Flumserberg	078 719 42 92	w.loop@bluewin.ch
Louis	Fredi	Unterhausen	9651	Ennetbühl	079/752 49 52	fredi_louis@gmx.ch
Mannhart	Manuel	Kleinbergstrasse 36	8895	Flumserberg	079/626 34 65	m.mannhart@hotmail.com
Müller	Philipp	Hof Allmeind	8716	Schmerikon	076 261 06 90	Philipp30051997@gmail.com
Räss	Sepp	Ladhub	9308	Lömmenschwil	071/298 19 53	raess.sepp@bluewin.ch
Rhyner	Walter	Hoffeldstrasse 3	9114	Hoffeld	079/468 83 79	walter.rhyner@bluewin.ch
Scherrer	Gerald	Bruedermal 938	9473	Gams	079 480 27 72	g.scherrer@bluewin.ch
Schirmer	Roman	Bürgstrasse 39	8638	Goldingen	079/952 94 22	roman.schirmer@hotmail.com
Schneider	Christian	Mattellsstrasse 40	7325	Schwendi	079/772 62 65	chr-schneider@bluewin.ch
Stricker	Heini	Paradies	9402	Mörschwil	079/262 12 05	stricker.heini@bluewin.ch
Süess	Matthias	Chueweid 345	9204	Andwil	079/288 34 79	matthias1989@bluemail.ch
Tischhauser	Markus	Wiesenstrasse 4	9650	Nesslau	079 867 62 76	markus00.tischhauser@gmail.com
Tischhauser	Ueli	Gernolfweg 2	9479	Oberschan	079/230 82 99	aufstiegueli@bluewin.ch
Wickli	Markus	Brüggli 809	9651	Ennetbühl	079/830 74 56	markus.wickli@bluewin.ch
Wickli	Beat	Gublen 827	9651	Ennetbühl	079 301 46 85	wicklis@outlook.com
Wildhaber	Marco	Ruobistrasse 2	8896	Flumserberg	079/284 18 59	wildhaber.marco@bluewin.ch
Wittenwiler	Andreas	Vor dem Bach 391	9650	Nesslau	079/737 53 33	wittenwiler8@bluewin.ch

Anhang 8: Reglement «Herbstcup» an der Stier- und Herbstschau AR

1. Ziel und Zweck

Mit dem Herbstcup bieten die Organisatoren allen Braunviehzuchtgemeinschaften im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und untereinander zu messen. Es soll der Trend zu einer leistungsstarken und wirtschaftlichen Braunviehzucht aufgezeigt und die Kameradschaft und der Kontakt zwischen den einzelnen Gemeinschaften gefördert werden.

2. Ort und Zeitpunkt

Der Herbstcup findet nach Abschluss der letzten Viehschau in Appenzell Ausserrhoden statt. Die Schau soll möglichst an einem Samstag durchgeführt werden. Im Jahr 2025 am Samstag, 11. Oktober auf dem Zeughausplatz, Teufen. Die Auf- fuhr muss zwischen 07.30 und 09.00 Uhr erfolgen.

3. Organisation

Trägerschaft (OK) des Herbstcup ist die Kommission für Viehwirtschaft des Bauernverbandes AR.

4. Anforderungen und Umfang

- Das Mitmachen der Viehzuchtgemeinschaften ist freiwillig.
- **Pro VZG müssen** für den Herbstcup **drei Tiere aufgeführt werden**, davon:
 - 1 Kuh in 1. Laktation
 - 1 Kuh in 2. Laktation
 - 1 Kuh in 3. - 4. Laktation
 - Mögliche 4. Kuh (**freiwillig**) ab 5. Laktation (5. & ff).
- In jeder Abteilung darf maximal eine Kuh pro VZG aufgeführt werden. Der Rassencode BS wird vorausgesetzt.
- Die Auswahl der Tiere kann an den Gemeindeviehschauen durch die Kommission und/oder durch die vor Ort anwesenden Experten erfolgen.
- Die ausgewählten Tiere müssen zwingend an den Gemeindeviehschauen teilgenommen haben.
- Die Tiere dürfen **nicht geschoren und nicht gestylt sein. Als Ausnahme darf das Euter geschoren, nicht aber rasiert sein.** Ebenso dürfen **keine Öle oder Kosmetika eingesetzt werden.**
- Die angemeldeten Tiere müssen mindestens seit 1. Januar des Schaujahres auf dem Ausstellerbetrieb registriert sein (Ausnahme eigene Vertrags- Aufzuchttiere).
- Pro Betrieb dürfen max. zwei Kühe aufgeführt werden.
- Für jedes Tier muss ein Reservetier angemeldet werden.

5. VZG-Cup

Es werden insgesamt vier Abteilungen gebildet (1. Laktation, 2. Laktation, 3. – 4. Laktation und 5. & ff. Laktation). Die Abteilungen können zur besseren Übersicht auch per Los in Gruppen aufgeteilt werden.

Der Sieger des Herbstcup wird nach den folgenden Kriterien ermittelt:

- An die rangierten Tiere jedes Vereins werden grundsätzlich Rangpunkte analog dem Rang verteilt und zusammengezählt.
- Falls eine Abteilung zur besseren Übersicht in zwei Gruppen aufgeteilt wird, bestimmt der Experte zuerst pro Gruppe Rang 4 & ff. Anschliessend werden von den besten drei Tieren pro Gruppe Rang 1 bis 6 ausgemacht und

somit die Rangpunkte 1 bis 6 verteilt. Rang 4 erhält 7 Rangpunkte, Rang 5 erhält 8 Rangpunkte usw.

- pro VZG zählen die besten drei Rangpunkte, bei vier aufgeführten Tieren (Jokerkuh) wird die schlechteste Platzierung gestrichen.
- gewonnen hat die VZG mit den wenigsten Rangpunkten.
- Bei Gleichheit der Rangpunkten entscheidet der höhere GZW der drei best-rangierten Tiere.

6. *Einzelwettbewerb*

- In den Abteilungen Kühe 1. Laktation, 2. Laktation, 3. – 4. Laktation sowie 5. & ff. Laktation wird je ein Schöneutertitel vergeben.
- In der Abteilung Kühe 1. Laktation wird ein Erstmelkchampion erkoren.
- Aus den Abteilungen 2. Laktation, 3.-4. Laktation, 5. & ff. Laktation wird die Tagessiegerin erkoren.

7. *Auffuhrgebühr/Prämien*

Es wird keine Auffuhrgebühr erhoben.

Jedes aufgeführte Tier kann gemäss dem «Programm und Auffuhrbedingungen der Viehschauen» mit einer Prämie unterstützt werden.

2025 wird jedes aufgeführte Tier mit Fr. 80.00 unterstützt, dies soll als Transportbeitrag verstanden werden.

8. *Anmeldung der Tiere*

Jede Viehzuchtgemeinschaft meldet seine 6 (evtl.8) Tiere bis am Freitag, 3. Oktober 2025 via SchauNet an (Ausnahme VZG Hundwil, Heiden-Grub und Bühler bis spätestens Montag, 6. Oktober 2025, 12.00 Uhr). Es wird ein Katalog erstellt. Wenn eine VZG nicht an der Herbstschau teilnehmen will, muss dies ebenfalls bis 3. Oktober 2025 den Organisatoren gemeldet werden.

Es wird ein Katalog erstellt.

9. *Fütterung und Waschen der Tiere*

Jeder Aussteller ist für die Fütterung der Tiere selber verantwortlich. Es steht kein Futter zur Verfügung.

Die Tiere müssen sauber aufgeführt werden. Zum Waschen steht ein Warmwasser-Hochdruckreiniger zur Verfügung.

10. *Melken*

Es steht eine Melkanlage zur Verfügung.

11. *Richter*

Der Richter wird durch das OK bestimmt.

12. *Ehrenpreise*

Für die bestrangierten Tiere werden Ehrenpreise abgegeben.

13. *Seuchenpolizeiliche Vorschriften*

Es muss den üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften Folge geleistet werden. Es gelten die Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell für die Herbstviehschauen 2025.

Unter anderem muss für jedes aufgeführte Tier ein korrekt ausgefülltes Begleitdokument vorhanden sein.

14. Versicherung / Transport / Parkplatzsituation

Die Versicherung sowie der Transport der Tiere ist Sache der Aussteller.

Für die Viehwagen inkl. Motorfahrzeuge ist der Parkplatz im Bächli (Zivilschutz-Ausbildungszentrum) zu nutzen.

Die Anweisungen des OK sind einzuhalten.

15. Schlussbestimmungen

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die Bestimmungen des ASR-Reglements betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten.

Ebenfalls anerkannt der Aussteller die Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Über Fälle, welche im Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet das OK.

Bei einem Verstoß können Einzeltiere oder ganze Viehzuchtgemeinschaften ausgeschlossen werden.

Das Reglement des Herbstcup AR wurde an der Sitzung der Kommission Viehwirtschaft des Bauernverbandes AR genehmigt.

Bauernverband AR

Bauernverband AR

Kommission für Viehwirtschaft

Der Präsident:
Beat Brunner

Der Präsident:
Jakob Oertle

Anhang 9: Reglement für OB-Abteilungen an der Stier- und Herbstschau AR

1. Ziel und Zweck

Mit den OB-Abteilungen (Original Braunvieh) bieten die Organisatoren allen OB-Züchtern und Braunviehzuchtgemeinschaften im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Möglichkeit, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu messen. Es soll der Trend zu einer leistungsstarken und wirtschaftlichen Original Braunviehzucht aufgezeigt und die Kameradschaft und der Kontakt zwischen den einzelnen Züchtern gefördert werden.

2. Ort und Zeitpunkt

Der Herbstcup findet nach Abschluss der letzten Viehschau in Appenzell Ausserrhoden statt. Die Schau soll möglichst an einem Samstag durchgeführt werden. Im Jahr 2025 am Samstag, 11. Oktober auf dem Zeughausplatz, Teufen. Die Auf- fuhr muss zwischen 07.30 und 09.00 Uhr erfolgen.

3. Organisation

Trägerschaft (OK) der Stier- und Herbstschau AR ist die Kommission für Viehwirt- schaft des Bauernverbandes AR.

4. Anforderungen und Umfang

- Die Kühe müssen den OB Stempel besitzen. (Vermerk OB in Abstammung- und Leistungsausweis)
- Die ausgewählten Tiere müssen zwingend an den Gemeindeviehschauen teilgenommen haben.
- Die Auswahl der Tiere ist dem Eigentümer bzw. der VZG überlassen.
- Die Tiere dürfen **nicht geschoren und nicht gestylt sein. Als Ausnahme darf das Euter geschoren, nicht aber rasiert sein.** Ebenso dürfen **keine Öle oder Kosmetika eingesetzt werden.**
- Die angemeldeten Tiere müssen mindestens seit 1. Januar des Schaujah- res auf dem Ausstellerbetrieb registriert sein (Ausnahme eigene Vertrags- Aufzuchttiere).
- Pro Betrieb dürfen max. zwei Kühe aufgeführt werden. Bei der Anmeldung kann zusätzlich noch ein Reservetier angemeldet werden.
- Die Abteilungen werden nach den Anmeldungen eingeteilt.

5. Einzelwettbewerb

- Es werden Schöneutertitel vergeben.
- Es wird eine OB-Erstmelkchampion erkoren.
- Aus den Kühen ab zweiter Laktation wird die OB-Tagessiegerin erkoren.

6. Auffuhrgebühr/Prämien

Es wird keine Auffuhrgebühr erhoben.

Jedes aufgeführte Tier kann gemäss dem «Programm und Auffuhrbedingungen der Viehschauen» mit einer Prämie unterstützt werden.

2025 wird jedes aufgeführte Tier mit Fr. 80.00 unterstützt, dies soll als Transport- beitrage verstanden werden.

7. *Anmeldung der Tiere*

Die OB Tiere sollen über die Viehzuchtgemeinschaft gemeldet werden. Diese meldet die Tiere bis spätestens Freitag, 3. Oktober 2025 via SchauNet an (Ausnahme Hundwil, Heiden-Grub und Bühler bis spätestens Montag, 6. Oktober 2025, 12.00 Uhr). Es wird ein Katalog erstellt.

8. *Fütterung und Waschen der Tiere*

Jeder Aussteller ist für die Fütterung der Tiere selber verantwortlich. Es steht kein Futter zur Verfügung.

Die Tiere müssen sauber aufgeführt werden. Zum Waschen steht ein Warmwasser-Hochdruckreiniger zur Verfügung.

9. *Melken*

Es steht eine Melkanlage zur Verfügung.

10. *Richter*

Der Richter wird durch das OK bestimmt.

11. *Ehrenpreise*

Für die bestrangierten Tiere werden Ehrenpreise abgegeben.

12. *Seuchenpolizeiliche Vorschriften*

Es muss den üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften Folge geleistet werden. Es gelten die Weisungen des Kantonstierarztes beider Appenzell für die Herbstviehschauen 2025.

Unter anderem muss für jedes aufgeführte Tier ein korrekt ausgefülltes Begleitdokument vorhanden sein.

13. *Versicherung / Transport / Parkplatzsituation*

Die Versicherung sowie der Transport der Tiere ist Sache der Aussteller.

Für die Viehwagen inkl. Motorfahrzeuge ist der Parkplatz im Bächli (Zivilschutz-Ausbildungszentrum) zu nutzen.

Die Anweisungen des OK sind einzuhalten.

14. *Schlussbestimmungen*

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die Bestimmungen des ASR-Reglements betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten.

Ebenfalls anerkannt der Aussteller die Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Über Fälle, welche im Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet das OK.

Bei einem Verstoß können Einzeltiere ausgeschlossen werden.

Das Reglement der Stier- und Herbstschau AR wurde an der Sitzung der Kommission Viehwirtschaft des Bauernverbandes AR genehmigt.

Bauernverband AR

Bauernverband AR
Kommission für Viehwirtschaft

Der Präsident:
Beat Brunner

Der Präsident:
Jakob Oertle